

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

21. Mai 2024

Geschäfts-Nr. 35

9. Verwendung Erbschaft Barbara Roth

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter
Reto Stampfli, Vize-Vorsitzender des Ausschusses für Präsidiales, Kultur,
Sport und öffentliche Sicherheit

Vorlagen: Protokollauszug Ausschuss PKSS Nr. 11 vom 22.04.2024
Unterlagen Erbschaft / Testament

Ausgangslage und Begründung

Am 19. Januar 2015 verstarb Frau Barbara Roth in Chexbres (VD). In ihrem Testament setzte sie die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn als Erbin ein und richtete bestimmte Legate an weitere Personen aus. Die Stadt hat nach der korrekten Testamentseröffnung die Legate ausgerichtet und die Liegenschaft von Barbara Roth in Puidoux veräussert. Die kantonale Steuerbehörde im Kanton Waadt stellte der Gemeinde Solothurn in der Folge Erbschaftssteuern und Gewinnsteuern in Rechnung. Beide Steuern sind insofern miteinander verknüpft, als deren Grundlage in der anderen Steuer berücksichtigt ist. Um den Rechtsstreit über die Rechtmässigkeit der Erbschaftssteuer mit dem Kanton VD führen zu können, wurde ein Anwalt in Lausanne mit der Arbeit betraut.

Es existiert aus dem Jahre 1910 ein Regierungsratsbeschluss, der dem Kanton VD den Erlass der Erbschaftssteuern zusichert, wobei Gegenrecht gewährt worden ist. Mittlerweile haben die beiden Kantone diese gegenseitige Zusicherung erneuert und der Lausanner Rechtsanwalt hat erwirkt, dass die Erbschaft Roth unter diese alte, respektiv erneuerte Konkordanz subsumiert wird. Daher hat der Kanton VD auf die Erbschaftssteuer verzichtet, die Gewinnsteuer korrigiert und den Fall per Ende 2022 abgeschlossen.

Per 31. Dezember 2023 weist die Erbschaft Barbara Roth ein Guthaben von Fr. 2'485'607.20 aus. Das Guthaben besteht hauptsächlich aus flüssigen Mitteln und Wertschriften. Der Bestand der Wertschriften unterliegt dabei den Schwankungen der entsprechenden Fonds und Titeln.

Gemäss Testament von Frau Roth soll das Erbe für den Unterhalt der Schenkung verwendet werden. Die Schenkung wurde dem Kunstmuseum zur ordnungsgemässen Aufbewahrung übergeben. Das Kunstmuseum hat die Gegenstände begutachtet und wird die wertvollen und aufzubewahrenden Gegenstände nach Erhalt der notwendigen Mittel durch die Erbschaft inventarisieren.

Grundsätzlich sind Erbschaften nach dem Willen des Erblassenden zu verwenden. Sofern vorgesehen wird, dass die Erbschaft zu anderen Zwecken verwendet werden soll, sind Zweckänderungen gemäss § 152 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) durch das zuständige Departement zu genehmigen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine solche Erbschaft, deren Zweckänderung genehmigungspflichtig ist.

Expediert

Für den Unterhalt der erhaltenen Sammlung wird nicht die gesamte Erbschaft benötigt. Es wird vorgeschlagen, dass der Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen sowie der Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb geäuft werden soll. Diese beiden Fonds werden unter anderem dafür benötigt, die erhaltene Sammlung pflichtbewusst zu erhalten. Die beiden Fonds weisen per 31. Dezember 2023 folgende Bestände aus:

Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen des Kunstmuseums Fr. 20'191.55

Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb des Kunstmuseums Fr. 86'298.12

Gemäss Reglement beträgt der Maximalbestand des Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen je Museum Fr. 200'000. Der Maximalbestand des Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb beträgt je Museum Fr. 500'000.

Es wird vorgeschlagen, aus der Erbschaft eine Einlage für den Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen des Kunstmuseums von Fr. 180'000 und für den Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb des Kunstmuseums von Fr. 420'000 zu tätigen. Mit diesen Einlagen ist es dem Kunstmuseum möglich, den Unterhalt für die erhaltene Sammlung zu gewährleisten. Ein weiterer Vorteil ist, dass damit die Bestände der beiden Fonds auf einem erfreulichen Stand sind. Die Einwohnergemeinde läuft somit nicht in Gefahr, in den nächsten Jahren zusätzliche Einlagen tätigen zu müssen. Die Erhöhung des Globalbudgets des Kontos 1.3113.3159.00 um Fr. 10'000 seit 2020 müsste somit nicht mehr beansprucht werden.

Das restliche Guthaben soll einer ähnlichen Zweckbestimmung gutgeschrieben werden. Nach Rücksprache mit dem Kanton sind folgende Verwendungszwecke möglich:

Verwendungszweck 1:

Es könnten Mittel zurückgestellt werden, die jährlich für den Betrieb und Gebäudeunterhalt des Kunstmuseums verwendet werden können. Die Rücklage für den Betrieb und den Unterhalt des Kunstmuseums wird als Fonds im Fremdkapital bilanziert. Der Fonds wird nicht verzinst und kann vollständig aufgebraucht werden. Wird der Fonds mit 1,5 Mio. Franken geäuft und erfolgt eine jährliche Entnahme von Fr. 100'000, wäre das eine bewilligungsfähige Zweckänderung.

Verwendungszweck 2

Gemäss Finanzplan 2024 bis 2027 muss die Gebäudehülle des Kunstmuseums saniert werden. Der Finanzbedarf beträgt rund 6 Mio. Fr. ($\pm 20\%$), die Ausführung ist in den Jahren 2025 bis 2027 geplant. Es wurden bereits Kredite von insgesamt Fr. 700'000 bewilligt. Bis Ende 2023 wurden Ausgaben von knapp Fr. 200'000 getätigt.

Ein Teil der Erbschaft könnte zweckgebunden für diese Gebäudehüllensanierung verwendet werden. Der Betrag wird dem Konto 1.3113.6373.003 gutgeschrieben.

Mit diesen beiden Verwendungszwecken wird dem testamentarischen Willen gefolgt. Es wird folgender Antrag gestellt.

Antrag

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

Die Erbschaft Barbara Roth wird aufgelöst. Die Erbschaft wird wie folgt verwendet:

1. Einlage in den Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen des Kunstmuseums von Fr. 180'000.
2. Einlage in den Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb des Kunstmuseums von Fr. 420'000.
3. Bildung von 1,5 Mio. Fr. für den Fonds Erbschaft Roth. Der Betrag wird dem Konto 1.20930.08 gutgeschrieben und ist zweckbestimmt für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums zu verwenden. Für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums erfolgt eine jährliche Entnahme von Fr. 100'000, die der Dienststelle 3113 Kunstmuseum gutgeschrieben wird. Der Fonds ist nicht verzinslich und kann vollständig aufgebraucht werden.
4. Der Restbetrag aus der Erbschaft wird zweckgebunden für die Gebäudehüllensanierung des Kunstmuseums verwendet. Der Betrag wird dem Konto 1.3113.6373.003 gutgeschrieben.

Der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit hat zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beschlossen:

Die Erbschaft Barbara Roth wird aufgelöst. Die Erbschaft wird wie folgt verwendet:

Einstimmig

1. Einlage in den Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen des Kunstmuseums von Fr. 180'000.
 2. Einlage in den Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb des Kunstmuseums von Fr. 420'000
 3. Bildung von 1,5 Mio. Fr. für den Fonds Erbschaft Roth. Der Betrag wird dem Konto 1.20930.08 gutgeschrieben und ist zweckbestimmt für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums zu verwenden. Für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums erfolgt eine jährliche Entnahme von Fr. 100'000, die der Dienststelle 3113 Kunstmuseum gutgeschrieben wird. Der Fonds ist nicht verzinslich und kann vollständig aufgebraucht werden.
- 6 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme*
4. Der Restbetrag aus der Erbschaft wird zweckgebunden für die Gebäudehüllensanierung des Kunstmuseums verwendet. Der Betrag wird dem Konto 1.3113.6373.003 gutgeschrieben.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold spricht Frau Roth post mortem ihren Dank für die Einsetzung der Stadt, bzw. des Kunstmuseums als Erbin aus, was von deren tiefen Verbundenheit zur Stadt zeugt.

Reto Notter erläutert, dass das vererbte Vermögen dem Willen der Verstorbenen zufolge für die Sammlung eingesetzt werden muss, die sie dem Kunstmuseum geschenkt hatte. Dieses soll nun zwei Fondskonten gutgeschrieben werden, über die das Kunstmuseum im Sinne eines Globalkredits verfügen kann. Damit wird das Kunstmuseum über einen genügend hohen Betrag verfügen, um die Sammlung über Jahre hinweg wunschgemäss zu unterhalten. Das restliche Geld wird anders genutzt, worüber der Gemeinderat nicht eigenständig entscheiden kann, sondern der Zustimmung des Departements bedarf. Der Wille der Erblasserin muss jedoch berücksichtigt werden. Die beiden vorgeschlagenen Verwendungszwecke, d.h. eine langfristige Zuweisung von 1,5 Mio. Franken in den Fonds und die Verwendung eines Teilbetrags für die Sanierung der Gebäudehülle, sind gemäss Departement zulässig und entsprechen dem Willen der Erblasserin. Um die Abstimmungsergebnisse nicht zu verfälschen, soll nur ein kleiner Teil in die Gebäudehüllensanierung investiert werden, zumal der Gemeinderat nur über diesen Geldbetrag frei verfügen darf, nicht aber über den grossen Teil der Erbschaft.

Für **Reto Stampfli**, Vize-Vorsitzender Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit (PKSS) ist zentral, das Vermögen gemäss ursprünglicher Absicht einzusetzen, primär also für die Erhaltung der Schenkung Roth. Diese Sammlung ist wertmässig womöglich tiefer als von der Erblasserin angenommen und benötigt weniger Geldmittel für den Unterhalt. Es ist wichtig zu wissen, dass die Einwohnergemeinde nicht frei über die Vermögensverwendung entscheiden kann, sondern dem Departement zur Zustimmung unterbreitet werden muss. Der Ausschuss hat sich im Übrigen auf den Begriff «Verwendungszweck» anstelle des gefährlichen Begriffs der Varianten geeinigt. **Der testamentarische Wille ist gewährleistet und die Erbschaft wird sinnvoll eingesetzt.**

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Wolfgang Wagmann, sieht das vorliegende Geschäft als etwas Erfreuliches, insbesondere mit Blick auf die ungünstigen finanziellen Zeiten. Er bedankt sich im Namen der Fraktion bei allen, die sich um dieses positive Resultat bemüht haben. Bis die Stadt Solothurn als Erbin festgestanden hatte, hat es zwar einige Jahre gedauert, das Warten hat sich jedoch gelohnt. Wie immer, wenn es ums Erben geht, entstehen Diskussionen, so auch im vorliegenden Fall. **Ein Teil der Fraktion befürwortet den Antrag der Stadtverwaltung, andere wiederum sehen eine andere Verwendung des Erbes.** Diskutiert wurde vor allem der Beitrag von 1,5 Mio. Franken, der dem Erbschaftsfonds gutgeschrieben werden soll. Die Entnahme von jährlich 100'000 Franken, bestimmt für den Unterhalt und Betrieb des Kunstmuseums, würde die laufende Rechnung für die nächsten 15 Jahre entlasten. Einige Mitglieder der FDP möchten dagegen den Gesamtbetrag von 1,5 Mio. Franken für die Gebäudehüllensanierung einsetzen. Damit käme die mit 6 Mio. Franken veranschlagte Sanierung rund einen Viertel günstiger zu stehen. Wie ausgeführt, würde dies jedoch das Abstimmungsergebnis verfälschen. Im Gegenteil besteht ein echtes Preisschild für das Restaurierungsvorhaben, wenn die 1,5 Mio. Franken nicht für die Sanierung eingesetzt werden. Wichtig erscheint im vorliegenden Fall die Zustimmung des Kantons sowohl zur Äufnung des Fonds, als auch zur Verwendung als Sanierungszustupf. **Wolfgang Wagmann vertritt vorliegend den Teil der Fraktion, die den Antrag der Verwaltung unterstützen.** Ein allfälliger Gegenantrag für die Streichung des Antrags 3 überlässt er denjenigen Fraktionsmitgliedern mit anderer Meinung.

Konrad Kocher freut sich über das aussergewöhnliche Traktandum und bedankt sich bei der Erblasserin. Das Aufteilen der Summen in verschiedene Töpfe und Fonds entspricht dem

Sinne der Fraktion und hoffentlich jenem von Barbara Roth selig. Die Nutzung eines Betrags für die Gebäudehüllensanierung ist angebracht, zumal der Schutz der Kunstwerke im Museum auch den Schutz des Gebäudes bedingt. **Die SP-Fraktion spricht sich somit einstimmig für die Anträge des Ausschusses aus.**

Auch **Patrick Käppeli** bedankt sich im Namen der Fraktion bei der Erblasserin für den unerwarteten Geldsegen. **Die SVP wird den Anträgen zustimmen.**

Heinz Flück, bestätigt namens **der Fraktion der Grünen, den Anträgen des Ausschusses ebenfalls zuzustimmen.** Denn unabhängig vom Wert der Kunstgegenstände muss auch das Gebäude unterhalten werden.

Beratung

Markus Schüpbach, stimmt den Anträgen 1 und 2 grundsätzlich zu. Betreffend Antrag 3 vertritt er die Meinung, die Entnahme von 1,5 Mio. Franken für den Betrieb und den Unterhalt des Kunstmuseums entspreche nicht dem Willen der Erblasserin. Inhalt und Zweck des Erbes war der Schutz der Kunstwerke. Die Verwendung der 1,5 Mio. Franken für die Gebäudehüllensanierung stellen eine direkte Investition in das Kunstmuseum dar und dienen dem langfristigen Schutz der Kunstgegenstände. Das Argument hinsichtlich der Abstimmungsverfälschung kann er nachvollziehen, sieht darin jedoch ein reines Kommunikationsproblem und nicht ein finanzielles Problem. **Er stellt den Gegenantrag, Antrag 3 dahingehend zu ändern, den Gesamtbetrag von 1,5 Mio. Franken für die Gebäudehüllensanierung zu verwenden und nicht dem Fonds zuzuweisen.**

Reto Notter bestätigt, dass gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Departement beide vorgeschlagenen Verwendungszwecke möglich sind. Wie sie ausgestaltet werden, liegt im Ermessen der Stadt. Es ist hingegen nicht möglich, den Betrag von 1,5 Mio. Franken innert einer kurzen Zeitspanne von zwei bis drei Jahren aufzulösen. Dies würde nicht mehr dem Willen der Erblasserin entsprechen. Hingegen wäre es gemäss Kanton ebenfalls zulässig, den Gesamtbetrag in die Gebäudehüllensanierung zu investieren.

Stefanie Ingold lässt zunächst über die Anträge 1 und 2 abstimmen.

Es folgt die Abstimmung zum Gegenantrag von Markus Schüpbach, den Gesamtbetrag von 1,5 Mio. Franken für die Gebäudehüllensanierung zu verwenden und nicht dem Fonds zuzuweisen.

Der Gegenantrag von Markus Schüpbach, den Gesamtbetrag von 1,5 Mio. Franken für die Gebäudehüllensanierung zu verwenden und nicht dem Fonds zuzuweisen, wird mit 4 Ja-Stimmen zu 20 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt.

Im Anschluss lässt **Stefanie Ingold** über die ursprünglichen Anträge 3 und 4 abstimmen.

Gestützt auf den Antrag des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden der Gemeindeversammlung

beschlossen:

Die Erbschaft Barbara Roth wird aufgelöst. Die Erbschaft wird wie folgt verwendet:

Einstimmig

1. Einlage in den Fonds für die Ankäufe und den Unterhalt der Sammlungen des Kunstmuseums von Fr. 180'000

2. Einlage in den Fonds für Projekte, Ausstellungen, Öffentlichkeitsarbeit und den Objekterwerb des Kunstmuseums von Fr. 420'000

28 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung

3. Bildung von 1,5 Mio. Fr. für den Fonds Erbschaft Roth. Der Betrag wird dem Konto 1.20930.08 gutgeschrieben und ist zweckbestimmt für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums zu verwenden. Für den Betrieb und Unterhalt des Kunstmuseums erfolgt eine jährliche Entnahme von Fr. 100'000, die der Dienststelle 3113 Kunstmuseum gutgeschrieben wird. Der Fonds ist nicht verzinslich und kann vollständig aufgebraucht werden.
4. Der Restbetrag aus der Erbschaft wird zweckgebunden für die Gebäudehüllensanierung des Kunstmuseums verwendet. Der Betrag wird dem Konto 1.3113.6373.003 gutgeschrieben.

Verteiler (elektronisch)

Gemeindeversammlung

Finanzverwaltung

Vorsitzende des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

ad acta 308-0, 942-1

Der Stadtschreiber:



Die Protokollführerin:

